

ULRIKE DONAT
Rechtsanwältin

Holstenstr. 194 c
22765 Hamburg
Tel. 040 - 39 10 61 80
Fax: 040 - 39 10 61 83
Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto-Nr. 1042-130 417
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto-Nr. 33617-209
Steuer-Nr.: 11-25-155-21189

U. Donat - Rechtsanwältin - Holstenstr. 194 c, 22765 Hamburg

An das
Oberverwaltungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

per Fax: 03834/8905-39

29.05.2007
41/07-DEM-do/do

3 M 53/07

In dem Beschwerdeverfahren

1. ./. PD Rostock ./. BAO Kavala
- 2.

wird auf die Beschwerdebegründung der Antragsgegnerin erwidert:

I. Gefahrenprognose

1.
Die Versammlungsbehörde ist gehalten, sich **versammlungsfreundlich** zu verhalten.

Unterstellt, die Antragsgegnerin wäre überhaupt zuständig, dann fehlt es jedenfalls durchgängig an versammlungsfreundlichem Verhalten ihrerseits. Es ist auch in der Beschwerdebegründung durchgängig nur eine versammlungsverhindernde Einstellung zu erkennen.

Die Antragsgegnerin betont einseitig potentielle Gefahren und den Schutz von Objekten, die nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand von dem Teilnehmerspektrum des Sternmarsches gar nicht bedroht sind. Der Sternmarsch soll die **Proteste gegen die Gipfelthemen inhaltlich zum Ausdruck bringen**. Es ist Konsens in der gesamten Protestszene - die dies unter dem Stichwort „dissent-Treffen“ in losen Absprachen verhandelt hat - daß dieses Vorhaben nicht durch andere Veranstaltergruppen und Protestformen behindert werden soll. Nur insoweit gibt es ein „abgestimmtes Konzept“, daß nämlich unterschiedliche Protestformen sich zeitlich - örtlich nicht behindern sollen.

Der von der Antragsgegnerin beschworene „Gesamtzusammenhang der Protestszene“ und das insgesamt vermutete „abgestimmte Konzept“ mit „Blockaden und Gewalttätigkeiten aus friedlichen Aufzügen“ entbehrt jeglicher tatsächlicher Grundlage. Andernfalls hätten sich z.B. die kirchlichen Gruppen und attac nicht dem Sternmarschbündnis ange-

schlossen. In diesem Kontext herrscht der beschriebene Konsens über die friedliche Durchführung des Sternmarsches mit inhaltlichen Schwerpunktsetzungen.

2.

Einen Teil der angeblichen „Gefahrensituationen“ hat die Antragsgegnerin bzw. der von ihr vertretene Staat selbst herbeigeführt. Die „Fakten“ durch Zäune, Abspermaßnahmen, Polizisten mit Maschinenpistolen und Bundeswehrfahrzeugen dürfen nicht über ihre bloße Existenz hinaus zur weiteren Begründung von Versammlungsverhinderungen herangezogen werden.

3.

Die Antragsgegnerin interpretiert alle angeblichen tatsächlichen Umstände und Äußerungen **einseitig nur als „Gefahr“** für Gipfel, Teilnehmer, Unterstützer, Anwohner, Geschäfte, Polizeibeamte - und vergißt darüber, daß es auch ihre Aufgabe in einer freiheitlichen Demokratie ist, das Versammlungsrecht als verfassungsrechtliche Garantie und Grundelement der freiheitlichen Demokratie zu schützen und ihm zum Ausdruck zu verhelfen.

Diese durchgängige Einseitigkeit macht die Gefahrenprognose ebenso wie die Güterabwägung unbrauchbar.

Die Möglichkeiten von Rettungseinsätzen usw. stehen als Schutzgut *neben* der Versammlungsfreiheit, überstrahlen diese aber nicht. Anwohner und Anlieger müssen auch sonst bei Demonstrationen und Großereignissen (wie z.B. Stadtfesten, Marathonläufen etc, die nicht das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen können!) auf Individualverkehr mit dem PKW temporär verzichten. Verkehrsbehinderungen sind notwendige Folge von Versammlungen, können aber umgekehrt nicht zur Verhinderung von Versammlungen herangezogen werden.

Zulieferer und Anwohner haben kein höherrangiges Recht auf Verkehrsteilnahme, als Versammlungsteilnehmer, sondern umgekehrt.

Versammlungen müssen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten ggf. mit Auflagen ermöglicht werden.

Angebliche Gefährdungen der Geschäfte entlang der Ostseepromenade sind nicht durch Tatsachen belegt. Das friedliche Versammlungsspektrum richtet sich gegen die auf dem G 8 verhandelten Themen, nicht aber gegen örtliche Gewerbetreibende.

Auch diesbezüglich ist die Haltung der Antragsgegnerin auch in ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit versammlungsfeindlich, die Warnungen, Geschäftsauslagen zu entfernen etc. sind versammlungsfeindlich, diskriminierend und eskalierend.

4.

Die Antragsgegnerin gibt Aufrufe, Presseveröffentlichungen und Internetzitate einseitig und falsch wieder.

Hierzu wird zunächst auf den bisherigen Vortrag verwiesen.

Weiter wird dem Gericht und der Antragsgegnerin der Debattenbeitrag von Hans Ma-

gnus Enzensberger „Vorschlag zur Güte“ aus „Der Spiegel“ vom 26.05.2007 (www.spiegel.de/spiegel/0,1518,485012,00.html)

- Anlage 20 -

hierzu zur Kenntnis gebracht.

Der von der Antragsgegnerin zitierte Herr Monty Schädel ist verantwortlich für die Organisation der Großdemonstration am 02.06.2007 in Rostock, gehört aber weder zum Sternmarschbündnis, noch ist er befugt, für diese zu sprechen. Er hat auch die von der Antragsgegnerin zitierte Äußerung nicht so getätigt. Hierzu wird verwiesen auf die eidesstattliche Versicherung von Herrn Monty Schädel,

- Anlage 21 -.

5.

Nach wie vor sind die Güterabwägungen der Antragstellerin rechtsfehlerhaft und verfassungswidrig.

Ein „ungehinderter Zulieferverkehr“, ein „ungehinderter Anwohnerverkehr“, ein „ungehinderter Presseverkehr“, „stets offene Rettungswege“ sind keine Rechtsgüter im Rang der Versammlungsfreiheit.

6.

Es wird noch einmal betont, daß nicht nur die Straßen, sondern auch der See- und Luftweg als Rettungswege zur Verfügung stehen. Zudem wird die Mollibahn unbehelligt bleiben, sie wird von den Demonstrationsrouten nicht tangiert. Gleiches gilt für die inzwischen abgezäunte Straße nach Bad Doberan.

Die Demonstrationsrouten werden nur temporär benötigt, ansonsten sind die Wege - gerade morgens und abends - frei.

Sollten darüber hinaus **konkrete** Gefahren für einzelne entstehen, reicht die Auflage, Rettungswagen durchzulassen. Lediglich **abstrakte** Gefahren (es könnte irgendwann ein Rettungsfall eintreten) reichen nicht für die Totalverhinderung einer Versammlung bei einem derart politisch aufgeladenen Ereignis wie dem G 8-Gipfel.

Je nach Routenführung beansprucht die Polizei ohnehin die besser befahrbaren Wege für sich, diese werden lediglich temporär von den Demonstrationszügen beansprucht und bieten die Möglichkeit, Rettungswagen vorbeizulassen.

Die besonders engen Nebenwege werden für Rettungsverkehr nicht benötigt.

Hilfsweise wird angeboten,

jeweils ein Sanitätsfahrzeug pro Demonstrationzug mitzuführen.

7.

Es ist perfide, wenn die Antragsgegnerin *für den Staat alle demonstrationsgeeigneten Flächen und Wege beschlagnahmt, einzäunt, für den eigenen Verkehr beansprucht und*

dann die verbleibenden Flächen und Wege als „demonstrationsungeeignet“ bezeichnet.

Bleiben für Versammlungen nur schlecht geeignete Flächen und Nebenwege, dann muß es eben als Kompromiß möglich bleiben, dort Versammlungen durchzuführen.

8.

Die Polizei hat keinen Anspruch darauf, jede Versammlung mit „Seitenkräften“ zu begleiten.

„Seitenkräfte“ sind stets ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit, die auch die „staatsfreie“ Durchführung der Versammlung umfaßt. Sie sind nur zulässig bei einer **konkreten Gefahrenprognose im konkreten Abschnitt des Aufmarsches**, werden aber bundesweit von der Polizei gerne als umfassende Kontrolle, zur rechtswidrigen Fotodokumentation und als Einschüchterungsinstrument eingesetzt.

Konkrete Gefahren gerade in den Wald- und Wiesenabschnitten der Nebenwege sind nicht ersichtilich, es erschließt sich der Unterzeichnerin nicht aus dem Vortrag der Antragsgegnerin, warum jeder Teil-Aufzug durch „Seitenkräfte“ begleitet werden müßte.

9.

Die Antragsgegnerin benutzt zu Unrecht den Vorwurf und den Begriff „Verhinderungsblockaden“.

Es wurde bereits betont, daß die Antragsteller und der Sternmarsch keine Blockaden beabsichtigen und keinen „Gesamtzusammenhang des Widerstandes für Blockaden am 07.05.“ bilden.

Die von der Antragsgegnerin zitierte Entscheidung des OVG Lüneburg vom 16.09.2004 ist nicht rechtskräftig.

Das Bundesverfassungsgericht hat allein in einer Entscheidung „Verhinderungsblockaden“ vom Schutz des Versammlungsrechtes ausgenommen, wenn sie der *selbsthilfeähnlichen Durchsetzung von Forderungen an den Staat* dienen sollen. Dies betraf eine Autobahnblockade von Sinti, die mit der Blockade die Ein- bzw. Ausreise erzwingen wollten. Nur in einem solchen Fall kann überhaupt *selbsthilfeähnliches Vorgehen* in Betracht kommen. Bei der „Durchsetzung“ politischer Forderungen geht es nicht um zwangsweise Durchsetzung, sondern allein darum, politische Themen in der Öffentlichkeit zum Ausdruck zu bringen mit mehr oder weniger nachhaltigen Mitteln. Maßgeblich ist das Selbstverständnis der Beteiligten.

Solche „Blockaden“ sind immer noch Versammlungen mit dem Ziel der Meinungskundgebung und Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (vgl. für Schienenblockaden selbst mit Ankettungen OVG Schleswig, U.v. 14.02.2006 - 4 LB 10/05, vorhergehend VG Schleswig, U. v. 22.05.2005 - 3 A 338/01; gegen die Verengung der Versammlungsfreiheit auch Kniesel/Poscher, Handbuch des Polizeirechts, 4. Auflage 2007, Anm. J 52 ff.; Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstration- und Versammlungsfreiheit, § 1 Rdn. 38 ff.)

II. Versammlungsrouten

Die Veranstalter wollen *so gut wie möglich einen Sternmarsch durchführen*. Sie wollen die **bestmöglichen Wirkungschancen** für die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und insbesondere in den internationalen Medien.

Die Hauptanträge bleiben aufrecht erhalten.

Wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse ist gerade die Aufteilung in mehrere Routen angemessen. Je mehr dieser Routen von der Antragsgegnerin beschränkt werden, umso größer werden die von ihr selbst beschworenen Probleme.

Die Versammlungsfreiheit schließt das Recht zur Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze ein. Bereits die „faktischen Maßnahmen“ wie der Bau der Zäune bedeutet schon einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit, weil hier der Staat schon ohne Güterabwägung die im wesentlichen geeigneten Orte für sich beschlagnahmt hat.

Daher müssen die Anforderungen an die „Geeignetheit“ verbleibender Straßen, Wege und Plätze *versammlungsfreundlich* betrachtet werden, es dürfen keine überspannten Anforderungen an die Versammlungsveranstalter gestellt werden, die die Wahl der Örtlichkeiten, den Verlauf der Zäune und die Zuweisung der Unterbringung von Medien, Delegationen usw. nicht zu verantworten haben.

Temporär sind Verkehrsbehinderungen für Einwohner und Zulieferer hinnehmbar im Rahmen der Gesamt-Güterabwägung unter Berücksichtigung der vorgegebenen Straßenverhältnisse und der internationalen politischen Bedeutung des Gipfels und der Gipfelproteste.

Die möglicherweise mangelhafte Auswahl des Tagungsortes (s. Hans-Magnus Enzensberger) hat der Staat zu verantworten, nicht die protestierenden Bürger. Die verfassungsrechtlich und darüber hinaus international geschützte Versammlungsfreiheit gebietet, daß Proteste möglich sein müssen, sie dürfen nicht vollständig verboten werden unter Hinweis auf „faktische Gegebenheiten“, vorgebliche Gefahren usw.

Anderfalls unterscheidet sich die Versammlungsfreiheit in der BRD nicht mehr wesentlich von der Versammlungsfreiheit in Rußland.

1.

Es sollen in jedem Fall **Abschlußkundgebungen** durchgeführt werden. Diese können auch an einem anderen Ort als an dem - vom Gericht festzulegenden - Haltepunkt vor dem Zaun stattfinden, die Veranstalter sind bereit, die Aufzüge auch von dieser Stelle zurückzuführen zur nächstgelegenen Kreuzung.

Die Einzelheiten können in der mündlichen Erörterung abgestimmt werden.

Es wird

ausdrücklich in das Ermessen des Gerichtes gelegt, ob die jeweiligen Abschlußkundgebungen anstelle der Abschlußkundgebung für alle in Heiligendamm unmittelbar an den Haltepunkten der Teilaufzüge vor dem Zaun oder

jeweils an anderen, etwas zurückliegenden Flächen, wie etwa Straßenkreuzungen, stattfinden.

2.

Hauptantrag für die Strecke von Kröpelin ist nach Hinter-Bollhagen zur Kontrollstelle. Hilfsweise wird die Routenführung nach Vorder Bollhagen begehrt.

Für Vorder Bollhagen befürchtet die Antragsgegnerin jedoch „Überfüllung“, so daß Hinter-Bollhagen besser geeignet ist.

Verkehrsbehinderungen für die Zeit der Versammlung sind „normal“ und hinzunehmen.

3.

Es ist unerfindlich, welche Rettungseinsätze nach Auffassung der Antragsgegnerin unmöglich sein sollen.

Heiligendamm ist erschlossen über die Mollibahn, die von der Polizei freigehaltenen Straßen, über See und Luft.

Die anderen Ortschaften werden nur temporär behindert, während die Demonstrationzüge die jeweiligen Straßenabschnitte benutzen. Dies ist bei Großveranstaltungen „normal“.

Sanitätsfahrzeuge können ggf. von den Veranstaltern mitgeführt werden.

4.

Entlang der Nebenwege (unbefestigte Wege, Plattenwege) bestehen keine besonderen Gefahren, die einen besonderen polizeilichen Schutz erforderlich werden lassen.

Blockaden oder Gewalttätigkeiten sind hier nicht zu befürchten, einerseits wegen des Teilnehmerspektrums, andererseits machen sie auf den Nebenwegen keinen Sinn, da sie auch keine Behinderungswirkungen für den Gipfelverkehr hätten.

Es erschließt sich nach dem Vortrag der Ag. nicht, welche konkreten Gefahren aufgrund welcher konkreten Tatsachen „Seitenkräfte“ erforderlich machen würden oder überhaupt durch die Demonstrationzüge auf Nebenstraßen entstehen sollten.

5.

Für den notwendigen Verkehr nach Heiligendamm während der Versammlungszeit sind die freigehaltenen Wege ausreichend.

Vorder Bollhagen ist nur dann mit 4.000 Teilnehmern betroffen, wenn die Route 1 nach Hinter-Bollhagen verboten wird.

Der Demonstrationzug kann auf demselben Weg zurückgeführt werden.

In Hinterbollhagen und Vorder Bollhagen stehen die Straßenflächen und ggf. Straßenkreuzungen für Abschlußkundgebungen zur Verfügung.

Für die Ortschaften selbst besteht aus dem Teilnehmerspektrum keine Gefahr für Leib,

Leben oder Eigentum. Die Rechte der Bewohner werden respektiert.

6.

Für die angeführten „Gefahren“ für Geschäfte oder Hotels an den Ostseerouten fehlen konkrete Anhaltspunkte.

Maschinenpistolen und ähnliche Aufrüstung kann ggf. mit Sichtschutz versehen werden, wenn Eskalationen befürchtet werden. Allerdings fürchtet die Antragsgegnerin wohl eher die Bilder, die hier entstehen könnten.

Die Polizei kann ihre „Seitenkräfte“ - die überflüssig und stets eskalierend und demonstrationsfeindlich sind - auch zwischen Ostseeweg und Mollibahn führen und sich im übrigen an allen Stellen auf Objektschutz statt provozierende Begleitung beschränken.

„Verletzungsgefahr“ am Deich wird beide Seiten zu deeskalierendem Vorgehen bewegen.

7.

Die Veranstalter beabsichtigen keine Blockaden. Sie stellen den Ort der Abschlußkundgebungen der Teilzüge zur Disposition.

Sollten dennoch nach Ende der Veranstaltungen kleinere Blockaden verbleiben, muß und kann die Polizei diese auflösen, wie sie dies auch sonst bei etwaigen Blockaden an anderen Tagen kann und muß.

Massenblockaden sind nur für andere Tage angekündigt, die Polizei bleibt den Nachweis schuldig, daß nennenswerte Teilnehmer gerade im Zeitpunkt des Sternmarsches zu erwarten sind.

III. Teilnehmerzahlen, andere Veranstaltungen, „Notstand“

1.

Die Teilnehmerzahl kann von den Veranstaltern nur geschätzt werden. Der Solidaritätszulauf durch die Versammlungsverbote ist zwar unverkennbar, führt jedoch - mitten an einem Wochentag - nicht zu mehr Versammlungsteilnehmern, sondern eher zu einer erhöhten Teilnahme an der Großdemonstration am 02.06.

In den Camps finden selbst Veranstaltungen statt. Die aus den Camps erwarteten TeilnehmerInnen sind bei den geschätzten Teilnehmerzahlen bereits enthalten.

Es finden zudem Veranstaltungen des „Gegengipfels“ in Rostock statt.

Beides benötigt keine nennenswerte Polizeipräsenz. Der „polizeiliche Notstand“ kann mit anderen Veranstaltungen an diesem Tag zu dieser Zeit nicht begründet werden.

2.

Die polizeilichen Kräfte können sich auf diese temporäre Veranstaltung einstellen, es

sind während der Versammlung auch keine Kräfteverlegungen notwendig. Am Zaun an den fraglichen „Kontaktstellen“ wird die Polizei ausreichend Kräfte vorhalten.

In vergleichbaren Situationen im ländlichen Raum mit wenig Straßen bei Castor-Transporten ist die Polizei in Notsituationen auf Luftverlastung per Hubschrauber ausgewichen, wenn irgendwo Kräfte verlegt werden mußten.

Innerhalb des Zaunes werden genügend Kräfte vorgehalten, die im Notfall auch verlegt werden können.

Der Zaun selbst kann auch von innen her geschützt und verteidigt werden (z.B. mit Wasserwerfern etc.)

Am fraglichen Tag sind weder der Flugverkehr in Laage noch der Flughafen selbst von Blockaden bedroht, noch sind Polizeieinsätze „in größerem Umfang“ in den Camps oder in Rostock zu erwarten.

Mit den vorhandenen Kräften unter Beachtung aller technischen Vorkehrungen, Sperrzäune und des zu erwartenden notwendigen Verkehrs kann die Versammlung ohne eine Situation „polizeilicher Notstand“ durchgeführt und auch anderweitiger notwendiger Rechtsgüterschutz gewährleistet werden.

3.

Eine „Unterscheidung zwischen Störern und Nichtstörern“ benötigt die Polizei nur konkret und nicht abstrakt.

Werden Demonstrationsteilnehmer zu „Störern“, so kann die Polizei dies anhand ihres Verhaltens feststellen. Andere Unterscheidungen oder vorbeugende Beobachtungen oder vorbeugendes Filmen etc. benötigt die Polizei in einem freiheitlichen Rechtsstaat nicht.

Rechtsanwältin